

# Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grafing b.München

vom 06.03.2018

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenerhebung

Die Stadt Grafing b.München erhebt für die Benutzung der beiden Wohnungen in der städtischen Obdachlosenunterkunft in der Kapellenstraße 6 Gebühren.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer einer Wohneinheit in einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten, Lebenspartner und Familienmitglieder über 18 Jahre.

## § 3

### Gebührensätze

In der Obdachlosenunterkunft der Stadt Grafing b.München beträgt das monatliche Benutzungsentgelt:

		Gebühr	Heizung Warm- wasser	Verbraucher- strom	Summe
1	Personen	530 €	100 €	40 €	670 €
2	Personen	670 €	150 €	70 €	890 €
3	Personen	750 €	200 €	100 €	1.050 €
4	Personen	860 €	250 €	120 €	1.230 €
5	Personen	960 €	300 €	140 €	1.400 €

## § 4

### Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist monatlich im Voraus spätestens bis zum dritten Werktag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf eines der Konten der Grafing b.München einzuzahlen.

## **§ 5**

### **Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung während des Monats, werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Grafring b.München, 06.03.2018

**Obermayr**

Erster Bürgermeisterin